"Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Schutzes der historischen Sprachminderheiten"

Veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik vom 20. Dezember 1999, Nr. 297

Art. 1

- (1) Die offizielle Sprache der Republik ist das Italienische.
- (2) Die Republik, die das sprachliche und kulturelle Erbe der italienischen Sprache aufwertet, fördert auch die Aufwertung der mit diesem Gesetz geschützten Sprachen und Kulturen.

Art. 2

(1) In Anwendung des Art. 6 der Verfassung und im Einklang mit den von den europäischen und internationalen Institutionen festgesetzten allgemeinen Grundsätzen schützt die Republik die Sprache und die Kultur der albanischen, katalanischen, deutschstämmigen, griechischen, slowenischen und kroatischen Bevölkerungsgruppen sowie derjenigen, die Französisch, Frankoprovenzalisch, Friaulisch, Ladinisch, Okzitanisch und Sardisch sprechen.

- (1) Die Abgrenzung des Gebiets und der Gemeindefraktionen, in denen die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen für den Schutz der historischen Sprachminderheiten Anwendung finden sollen, wird vom Rat der jeweiligen Provinz nach Anhören der betreffenden Gemeinden auf Antrag von mindestens 15 Prozent der in den Wählerlisten eingetragenen und in genannten Gemeinden ansässigen Bürger oder eines Drittels der Gemeinderatsmitglieder dieser Gemeinden festgelegt.
- (2) Falls keine der beiden Bedingungen laut Abs. 1 vorliegt, im Gemeindegebiet jedoch eine im Verzeichnis laut Art. 2 angeführte Sprachminderheit angesiedelt ist, so wird das Verfahren eingeleitet, wenn sich die ansässige Bevölkerung durch eine von den dazu Berechtigten gemäß den Modalitäten laut den jeweiligen Gemeindesatzungen und -verordnungen eingeleitete Befragung dafür ausspricht.

(3) Ist eine Sprachminderheit laut Art. 2 über verschiedene Provinzen oder Regionen verteilt, so kann sie ein koordinierendes und vorschlagendes Gremium errichten, welches von den betreffenden örtlichen Körperschaften anerkannt werden kann.

- (1) In den Kindergärten der Gemeinden laut Art. 3 ist neben dem Unterricht in italienischer Sprache auch jener in der Minderheitssprache vorgesehen. In den Grund- und Mittelschulen ist auch die Minderheitssprache als Unterrichtsmittel vorgesehen.
- (2) Um das Erlernen der Minderheitssprache zu sichern, beschließen die Grund- und Mittelschulen im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes und in Ausübung der Organisations- und Unterrichtsautonomie gemäß Art. 21 Abs. 8 und 9 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 im Rahmen der auf gesamtstaatlicher Ebene festgelegten Gesamtzahl der Unterrichtsstunden und der tarifvertraglichen Dienstverpflichtungen der Lehrkräfte und auch unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern die Unterrichtsmodalitäten, mit denen die Sprache und die kulturellen Traditionen der örtlichen Gemeinschaften vermittelt werden sollen, indem sie die Stundenpläne, die Methoden, die Kriterien für die Bewertung der Schüler und die Verfahren für die Einstellung qualifizierter Lehrkräfte festlegen.
- (3) Die Schulen gemäß Abs. 2 können im Sinne des Art. 21 Abs. 10 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 einzeln oder gemeinsam das Bildungsangebot ausbauen, um es auch den Erwachsenen zugänglich zu machen. In Ausübung ihrer Autonomie im Bereich der Forschung, der Schulversuche und der Schulentwicklung gemäß dem erwähnten Art. 21 Abs. 10 führen die Schulen, auch im Verbund miteinander, Initiativen zur Vermittlung der Sprachen und der kulturellen Traditionen der gemäß Art. 2 und 3 dieses Gesetzes anerkannten Sprachminderheiten sowie Tätigkeiten zur Ausund Fortbildung der dafür zuständigen Lehrkräfte durch. Zu diesem Zweck können die Schulen Vereinbarungen im Sinne des Art. 21 Abs. 12 des Gesetzes Nr. 59/1997 abschließen.
- (4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Initiativen werden von den Schulen direkt durchgeführt, die sich zu diesem Zweck ihres eigenen Personals, der ihnen gemäß Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 zugewiesenen Finanzmittel sowie der zusätzlichen durch Vereinbarungen aufzubringenden Mittel bedienen und unter den Prioritäten gemäß genanntem Abs. 5 auch jene des vorliegenden Gesetzes vorsehen müssen. Bei der Aufteilung der Mittel laut Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 sind die zusätzlichen Prioritäten im Sinne dieses Absatzes zu berücksichtigen.

(5) Bei der Voreinschreibung teilen die Eltern der Schule mit, ob sie für ihre Kinder den Unterricht in der Minderheitssprache in Anspruch nehmen wollen.

Art. 5

- (1) Der Unterrichtsminister legt mit eigenen Dekreten die allgemeinen Kriterien für die Durchführung der im Art. 4 vorgesehenen Maßnahmen fest und kann gesamtstaatliche und örtliche Projekte zur Vermittlung der Sprachen und kulturellen Traditionen der laut Art. 2 und 3 dieses Gesetzes anerkannten Sprachminderheiten fördern und realisieren. Zur Umsetzung der Projekte wird ab 1999 eine Ausgabe in Höhe von 2 Milliarden Lire jährlich genehmigt.
- (2) Die Entwürfe der Dekrete gemäß Abs. 1 werden dem Parlament zwecks Einholung der Stellungnahme der Ständigen Ausschüsse, die sich innerhalb von sechzig Tagen dazu äußern können, übermittelt.

Art. 6

(1) Im Sinne der Art. 6 und 8 des Gesetzes vom 19. November 1990, Nr. 341 ergreifen die Universitäten der betreffenden Regionen, im Rahmen ihrer Autonomie und ihrer ordentlichen Haushaltsmittel, jede Art von Initiative, einschließlich der Durchführung von Sprach- und Kulturkursen für die im Art. 2 angeführten Sprachen, um die wissenschaftliche Forschung und das Kultur- und Bildungsangebot zur Unterstützung der Ziele dieses Gesetzes zu fördern.

- (1) In den Gemeinden laut Art. 3 können die Mitglieder des Gemeinderats und der anderen Verwaltungsgremien die geschützte Sprache für die Tätigkeit dieser Gremien verwenden.
- (2) Die Bestimmung laut Art. 1 gilt auch für die Ratsmitglieder der Berggemeinschaften, der Provinzen und der Regionen, deren Gebiet Gemeinden umfasst, in denen die geschützte Sprache anerkannt ist und die insgesamt mindestens 15 Prozent der betreffenden Bevölkerung ausmachen.
- (3) Sollten ein oder mehrere Mitglieder der Gremien laut Abs. 1 und 2 erklären, dass sie der geschützten Sprache nicht mächtig sind, so muss die sofortige Übersetzung ins Italienische gewährleistet werden.
- (4) Werden die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Akte in beiden Sprachen abgefasst, so haben nur die auf italienisch verfassten Akte und Beschlüsse rechtliche Wirkung.

(1) In den Gemeinden laut Art. 3 kann der Gemeinderat für die Veröffentlichung von offiziellen Akten des Staates, der Regionen und der örtlichen Körperschaften sowie der nicht gebietsgebundenen öffentlichen Körperschaften in der geschützten Sprache auf Kosten der Gemeinde sorgen, falls keine anderen Mittel dafür zur Verfügung stehen, unbeschadet der Tatsache, dass nur der italienische Wortlaut dieser Akte rechtliche Wirkung hat.

Art. 9

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 7 ist in den Gemeinden laut Art. 3 der Gebrauch der geschützten Sprache in Wort und Schrift in den Ämtern der öffentlichen Verwaltungen erlaubt. Von der Anwendung dieses Absatzes sind die Streit- und Polizeikräfte des Staates ausgeschlossen.
- (2) Um die effektive Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Rechte zu ermöglichen, gewährleisten die öffentlichen Verwaltungen, auch durch Vereinbarungen mit anderen Körperschaften, die Anwesenheit von Personal, das in der Lage ist, die Fragen der Amtsbesucher in der geschützten Sprache zu beantworten. Zu diesem Zweck wird beim Präsidium des Ministerrates Abteilung für regionale Angelegenheiten ein Gesamtstaatlicher Fonds zum Schutz der Sprachminderheiten mit einer jährlichen Dotierung von 9.800.000.000 Lire ab 1999 errichtet. Diese Mittel, in deren Grenzen sich die Ausgabe halten muss, werden jährlich mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates nach Anhörung der betreffenden Verwaltungen aufgeteilt.
- (3) In den Verfahren vor dem Friedensgericht ist der Gebrauch der geschützten Sprache erlaubt. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen laut Art. 109 der Strafprozessordnung.

Art. 10

(1) In den Gemeinden laut Art. 3 können die Gemeinderäte zusätzlich zu den offiziellen Orts- und Straßennamen die Einführung von Orts- und Straßennamen beschließen, die den örtlichen Traditionen und Bräuchen entsprechen.

- (1) Den in den Gemeinden laut Art. 3 ansässigen Angehörigen einer der laut Art. 2 und 3 anerkannten Sprachminderheiten, deren Vor- oder Zunamen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geändert wurden oder denen es bisher untersagt war, den Vornamen in der Minderheitssprache zu verwenden, steht bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen das Recht auf die Wiederherstellung des jeweiligen Namens in seiner ursprünglichen Form zu. Der wiederhergestellte Familienname wird auch auf die minderjährigen Nachkommen der betreffenden Personen angewandt bzw. auf die volljährigen Nachkommen, sofern diese ihre Zustimmung erteilt haben.
- (2) In den Fällen laut Abs. 1 ist das Gesuch beim Bürgermeister der Ansässigkeitsgemeinde des Gesuchstellers einzureichen, wobei auch der Vor- bzw. Zuname, den der Gesuchsteller anzunehmen gedenkt, anzuführen ist. Der Bürgermeister legt dem Gesuch einen Auszug aus der Geburtsurkunde bei und leitet es von Amts wegen an den Präfekten weiter. Werden die Voraussetzungen laut Art. 1 erfüllt, so erlässt der Präfekt das Dekret betreffend die Wiederherstellung des Vor- oder Zunamens. Für die Mitglieder derselben Familie kann die Maßnahme mit einem einzigen Dekret des Präfekten getroffen werden. Im Fall der Zurückweisung des Gesuches kann der Gesuchsteller innerhalb dreißig Tagen nach Empfang der entsprechenden Mitteilung Rekurs beim Justizministerium einreichen, das nach Anhören des Staatsrates entscheidet. Das Verfahren ist gebührenfrei und muss innerhalb 90 Tagen nach der Vorlage des Gesuchs abgeschlossen werden.
- (3) Die Standesämter der jeweiligen Gemeinden nehmen die Anmerkungen vor, die sich infolge der Durchführung der in diesem Artikel angeführten Bestimmungen als erforderlich erweisen. Alle übrigen Register, Listen und Namensverzeichnisse werden durch die Gemeinde und die anderen zuständigen Verwaltungen von Amts wegen richtig gestellt.

- (1) In der Vereinbarung zwischen dem Kommunikationsministerium und dem Konzessionär für den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst und in dem sich daraus ergebenden Dienstvertrag sind die Voraussetzungen für den Schutz der Sprachminderheiten im jeweiligen Gebiet sichergestellt.
- (2) Die betreffenden Regionen können außerdem mit dem Konzessionär für den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst Vereinbarungen über Nachrichten oder Sendungen in den geschützten Sprachen im Rahmen des regionalen Programmangebots der Fernseh- und Rundfunksanstalt treffen; zu diesem Zweck können die Regionen auch besondere Abkommen mit Lokalsendern abschließen.

(3) Der Schutz der Sprachminderheiten im Rahmen der Massenmedien fällt in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde für Kommunikation laut Gesetz vom 31. Juli 1997, Nr. 249, unbeschadet der Ausrichtungsbefugnisse der Parlamentskommission für die allgemeine Ausrichtung und die Aufsicht über Rundfunk und Fernsehen.

Art. 13

(1) Die Regionen mit Normalstatut müssen in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten ihre Gesetze den in diesem Gesetz festgelegten Prinzipien anpassen. Hiervon unberührt bleiben die geltenden regionalen Gesetzesbestimmungen, die bereits günstigere Bedingungen für die Sprachminderheiten vorsehen.

Art. 14

(1) Die Regionen und Provinzen, in denen die Sprachgruppen laut Art. 2 angesiedelt sind, sowie die den genannten Provinzen angehörenden Gemeinden können Verlagen, Presseorganen bzw. privaten Rundfunk- und Fernsehsendern, die eine der geschützten Sprachen verwenden, sowie anerkannten und im jeweiligen Gebiet verwurzelten Vereinen, die den Schutz der Sprachminderheiten zum Ziel haben, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach objektiven Kriterien Mittel zur Verfügung stellen.

- (1) Zusätzlich zu den Bestimmungen laut Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 werden die Ausgaben, die für die örtlichen Körperschaften in Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen entstehen, bis zum Gesamtbetrag von 8.700.000.000 Lire jährlich ab 1999 dem Haushalt des Staates angelastet.
- (2) Bevor die Ausgabenvoranschläge für die Zwecke laut Abs. 1 in den Haushalt der örtlichen Körperschaften eingetragen werden, müssen die im genannten Absatz vorgesehenen Mittel unter die betreffenden örtlichen Körperschaften mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates aufgeteilt werden.
- (3) Die Zuweisung der gemäß Abs. 2 aufgeteilten Mittel erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Rechnungslegung seitens der jeweiligen örtlichen Körperschaft, welche die Gründe für die Maßnahme anzugeben und die entsprechende Ausgabe zu rechtfertigen hat.

(1) Die Regionen und Provinzen können auf eigene Kosten für die Gründung besonderer Institute zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Traditionen der von diesem Gesetz betroffenen Bevölkerungsgruppen sorgen oder die Gründung von autonomen Sektionen der bereits bestehenden örtlichen Kultureinrichtungen fördern.

Art. 17

(1) Die Verordnungsbestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes sind nach Anhörung der betreffenden Regionen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum seines Inkrafttretens zu erlassen.

Art. 18

- (1) In den Regionen mit Sonderstatut wird die Anwendung der in diesem Gesetz enthaltenen günstigeren Bestimmungen mit Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Statut geregelt. Hiervon unberührt bleiben die Schutznormen, die in genannten Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen bestehen.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen laut Abs. 1 finden in den Regionen mit Sonderstatut, die in ihrer Rechtsordnung keine Schutznormen vorsehen, die Bestimmungen diese Gesetzes Anwendung.

- (1) Die Republik fördert nach den Modalitäten, die jeweils in besonderen Vereinbarungen festzulegen sind, und im Sinne der Gegenseitigkeit mit den ausländischen Staaten die Entfaltung der im Art. 2 aufgezählten Sprachen und Kulturen, die im Ausland verbreitet sind, wenn die Angehörigen der jeweiligen Volksgruppen ihre ursprüngliche soziokulturelle und sprachliche Identität bewahrt und weiterentwickelt haben.
- (2) Das Außenministerium fördert den Abschluss geeigneter Vereinbarungen mit anderen Staaten, um günstige Bedingungen für die in ihrem Gebiet angesiedelten italienischsprachigen Gemeinschaften zu gewährleisten und die italienische Sprache und Kultur im Ausland zu

verbreiten. Die Republik fördert die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit auch im Rahmen der EU-Programme.

(3) Die Regierung unterbreitet jährlich dem Parlament einen Bericht über den Durchführungstand der Bestimmungen dieses Artikels.

- (1) Die Kosten für die Durchführung dieses Gesetzes, die ab 1999 mit 20.500.000.000 Lire veranschlagt worden sind, werden durch entsprechende Verringerung der Bereitstellung gedeckt, die zum Zwecke des Dreijahreshaushalts 1998-2000 im Rahmen der Haushaltsgrundeinheit der laufenden Ausgaben im "Sonderfonds" des Haushaltsvoranschlags des Schatzministeriums Ministeriums für Haushalt und Wirtschaftsplanung für das Jahr 1998 eingetragen ist. Zu diesem Zweck werden teilweise die Rückstellung des Präsidiums des Ministerrates, in Höhe von 18.500.000.000 Lire, und jene des Unterrichtsministeriums, in Höhe von 2.000.000.000 Lire, verwendet.
- (2) Der Schatzminister Minister für Haushalt und Wirtschaftsplanung wird ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Änderungen zum Haushalt vorzunehmen.